

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Bewertung der Arbeitshaltung

Sachverhalt:

Es gibt Schülerinnen und Schüler, die mit knapp genügenden Noten promoviert werden könnten, jedoch bezüglich Arbeitshaltung und Fleiss nicht an eine Mittelschule gehören. Besteht die Möglichkeit, diese durch Erfassen der Arbeitshaltung und des Fleisses in einer Note und Einarbeitung dieser in die Leistungsnoten von der Mittelschule auszuschliessen?

Rechtslage:

Laut Art. 34 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) i.V.m. Art. 14 der Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV) müssen sich die Noten auf mehrere schriftliche Prüfungen oder Arbeiten abstützen. Dabei sind die mündlichen Leistungen zu berücksichtigen. Diese Noten bilden die Basis für den Promotionsentscheid. Gemäss Art. 31 MSV bleibt die Möglichkeit einer Disziplinar-massnahme in Form einer herabgesetzten Betragensnote im Zeugnis. Dies erfordert aber ein formelles Verfahren mit Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Für eine Note "Arbeitshaltung" oder "Fleiss" fehlt die gesetzliche Grundlage. Es gibt nur zwei Möglichkeiten, eine Schülerin oder einen Schüler von der Schule auszuschliessen: Bei schlechten Leistungen über die Promotionsordnung und bei schlechtem Betragen / schlechter Arbeitshaltung über die Disziplinarordnung (Verweis, Ultimatum, Ausschluss). Ermessen und damit Strenge für Letzteres liegt bei den Lehrpersonen bzw. bei der Schule.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

ko / 7. Februar 2006, überprüft ko, Juli 2010, geprüft cp, August 2012, geprüft ak, August 2020